

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Version: 7.0

Produktname : ODE Starflex

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Professioneller Einsatz

Nutzungsbeschränkungen : Keine Daten verfügbar

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

ODE Yalıtım Sanayi ve Ticaret A.Ş
Hacı Şeremet Mevkii 3. Sokak Çorlu / Tekirdağ TÜRKİE
T +90 282 676 46 64 - F +90 282 676 46 68
info@ode.com.tr - www.ode.com.tr

1.4. Notruf-Nummer

Nationales Giftzentrum (UZEM) : +90 114

Notrufnummer : +90 282 676 46 64

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Schädliche physikalisch-chemische Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Nach unserem Kenntnisstand stellt dieses Produkt kein besonderes Risiko dar, sofern es in Übereinstimmung mit guten Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Sicherheitspraktiken gehandhabt wird.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Klassifizierung (CLP) |
|-------------|----------------------|--------|-----------------------|
| Glaswolle | - | 90-100 | Nicht eingestuft |
| Bindemittel | - | 0-10 | Nicht eingestuft |

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Bei Atemwegssymptomen: Die Giftnotrufzentrale oder einen Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsichtshalber mit Wasser ausspülen. Kontaktlinsen, falls vorhanden, nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Verschlucken wird nicht als möglicher Expositionsweg angesehen. Bei Unwohlsein das Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Fasern können mechanische Reizungen verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wasserschlauch. Trockenlöschmittel. Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservorstrahl verwenden.

ODE STARFLEX

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall : Es können giftige Dämpfe freigesetzt werden. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Spuren von Ammoniak, Stickoxiden und flüchtigen organischen Verbindungen (VOC).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Keine Maßnahmen ohne geeignete Schutzausrüstung ergreifen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und komplette Schutzkleidung verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Für Nicht-Notfallpersonal

Schutzausrüstung : Empfohlene persönliche Schutzausrüstung tragen.
Notfallmaßnahmen : Verschüttungsbereich belüften. Staubbildung vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Keine Maßnahmen ohne geeignete Schutzausrüstung ergreifen. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8: „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen“.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Reinigung : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Das Produkt aufkehren oder aufsaugen. Zur Entsorgung in geschlossenen Behältern sammeln.
Andere Informationen : Materialien oder ihre Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zur Entsorgung zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Für gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Hygienemaßnahmen : Bei Verwendung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Umgang mit dem Produkt immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Behälter dicht geschlossen und trocken halten. An einem kühlen, gut belüfteten Ort, entfernt von unverträglichen Materialien aufbewahren. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten. Vor Feuchtigkeit schützen.
Verpackungsmaterialien : Verpackt in Polyethylenfolie und/oder auf Holzpaletten.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Angaben verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

| | | |
|-------------|-------------------|---|
| USA - ACGIH | TLV TWA (mg / mm) | 1 Faser/cm ³ (alveolengängige Fasern) |
| USA - NIOSH | REL TWA (mg / mm) | 3 Fasern/cm ³ (Faserdurchmesser ≤ 3,5 µm & Faserlänge ≥ 10 µm) 5 mg/m ³ (gesamt) |
| USA - OSHA | PEL TWA (mg / mm) | 5 mg/m ³ (alveolengängig) 15 mg/m ³ (gesamt) |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe. Norm EN 388 - Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken.

Augenschutz:

Schutzbrille. Norm EN 166 - Persönlicher Augenschutz.

Haut- und Körperschutz:

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignetes Atemschutzgerät tragen. Bei Staubbildung: Staubmaske mit Filtertyp P1. Norm EN149 - Filternde Halbmasken zum Schutz vor Partikeln.

ODE STARFLEX

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|---|
| Aggregatzustand | : Fest |
| Erscheinungsbild | : Rolle (Decke), Platte (Platte), Rohrabschnitt |
| Farbe | : Gelb, je nach Bindemittelart und -inhalt. |
| Geruch | : Geruchlos. |
| Geruchsschwelle | : Keine Daten verfügbar |
| pH | : Keine Daten verfügbar |
| Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1) | : Keine Daten verfügbar |
| Schmelzpunkt | : Aluminium ~660 °C & Glaswolle >700 °C |
| Gefrierpunkt | : Nicht anwendbar |
| Siedepunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Flammpunkt | : Nicht anwendbar |
| Selbstentzündungstemperatur | : Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur | : Keine Daten verfügbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | : Nicht brennbar. |
| Dampfdruck | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dichte | : Nicht anwendbar |
| Dichte | : 8 - 110 kg/m ³ Glaswolle |
| Spezifisches Gewicht | : 2,2 - 2,6 (Wasser = 1) |
| Löslichkeit | : Keine Daten verfügbar |
| Log Pow | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : Nicht anwendbar |
| Viskosität, dynamisch | : Keine Daten verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar |
| Oxidierende Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar |
| Explosionsgrenzen | : Nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Angaben

| | |
|--|--------------|
| Annähernder Nenndurchmesser der Fasern | : 3 bis 7 µm |
| Länge Gewicht geometrischer mittlerer Durchmesser abzüglich 2 Standardfehler | : ca. < 6 µm |
| Faserorientierung | : zufällig |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs-, Lager- und Transportbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Bindemittel wird bei Temperaturen über 250°C zersetzt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erwärmung über 200°C.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Bei Zersetzung des Bindemittels bei Temperaturen über 250°C können Kohlendioxid und einige Spurengase entstehen. Die Freisetzungsdauer ist abhängig von der Dicke der Dämmung, dem Bindemittelgehalt und der Verarbeitungstemperatur.

ODE STARFLEX

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

| | |
|---|--|
| Allgemein | : Nicht giftig, aber Staub von Glasfaserwolle kann Reizungen bzw. Kratzen im Rachen und/oder Juckreiz in Augen und Haut verursachen. |
| Akute Toxizität | : Nicht eingestuft |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Nicht eingestuft |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Nicht eingestuft |
| Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut | : Nicht eingestuft |
| Keimzellmutagenität | : Nicht eingestuft |
| Karzinogenität | : CLP 1272/2008 - Anmerkung F: Die Einstufung als krebserzeugend entfällt, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff eine der folgenden Bedingungen erfüllt: ein kurzfristiger Biopersistenztest durch intratracheale Instillation hat ergeben, dass die Fasern mit einer Länge von mehr als 20 µm eine gewichtete Halbwertszeit von weniger als 40 Tagen haben. IARC (2002): Isolierglaswolle, Steinwolle (Steinwolle) und Schlackewolle sowie Endlosglas: Gruppe 3 - Nicht als krebserzeugend für den Menschen einzustufen aufgrund unzureichender Nachweise der Karzinogenität beim Menschen und der relativ geringen Biopersistenz dieser Stoffe. IRIS (EPA 2001): Glaswolle, Endlosglas, Steinwolle, Schlackewolle: Keine Krebsbewertungen Die Biopersistenz von ODE Starflex Fasern wurde im Fraunhofer Labor nach dem Protokoll der Europäischen Kommission (ECB/TM 27 Rev.7, 1998) untersucht. Folgende Haftzeiten wurden berechnet (ITEM-Studien-Nr: 02G09017): WHO-Faseranteil (L>5µm, D<3µm, L/D>3/1) ≤ 40 Tage Langfaseranteil (Länge >20µm) ≤ 40 Tage Gemäß Anlage IV Nr.22 der Gefahrstoffverordnung (Gefahrstoffverordnung, Änderungsdatum 12.10.2007) für den Einsatz von MMVF zur Wärme- und Schalldämmung im Hochbau in Deutschland beträgt die Halbwertszeit der WHO-Faserfraktion weniger als 40 Tage . Gemäß Richtlinie 67/548/EWG (überarbeitet durch Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 05.12.1997) Anmerkung Q muss die Einstufung als krebserzeugend nicht gelten, wenn die Halbwertszeit für Fasern mit einer Länge von mehr als 20 µm kleiner als ist 40 Tage im Biopersistenztest durch intratracheale Instillation. |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft |
| STOT-Einzelbelichtung | : Nicht eingestuft |
| STOT-wiederholte Exposition | : Nicht eingestuft |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

| | |
|---------------------------------|---|
| Ökologie - allgemein | : Das Produkt wird weder als schädlich für Wasserorganismen noch als schädlich für die Umwelt betrachtet. |
| Akute aquatische Toxizität | : Nicht eingestuft |
| Chronische aquatische Toxizität | : Nicht eingestuft |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Inertes anorganisches Produkt mit Thermoset, inertes Polymer auf Basis von gehärteten Phenol-Formaldehyd-Harzen; 0 bis 10 %.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht bioakkumulativ

12.4. Mobilität im Boden

Gilt nicht als mobil. Weniger als 1 % auslaugbarer organischer Kohlenstoff bei Deponierung.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Angaben verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Angaben verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|---|---|
| Regionale Gesetzgebung (Abfall) | : Die Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. |
| Abfallbehandlungsmethoden | : Inhalt/Behälter gemäß Abfalltrennungshinweisen der zugelassenen Sammelstelle entsorgen. |
| Code der europäischen Abfallliste (LoW) | : 17 06 04 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt. |

ODE STARFLEX

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 14.1. UN-Nummer | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.3. Transportgefahrenklasse(n) | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.5. Umweltgefahren | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Überlandtransport

Nicht anwendbar

- Seeschifftransport

Nicht anwendbar

- Lufttransport

Nicht anwendbar

- Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

- Schienentransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des Marpol-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Enthält keine REACH-Stoffe mit Einschränkungen nach Anhang XVII

Enthält keinen Stoff von der Kandidatenliste der REACH-Verordnung

Enthält keine Stoffe gemäß Anhang XIV der REACH Verordnung

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf Anhang der VwVwS : Wassergefährdungsklasse (WGK) nwg, nicht wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anlage 4)

12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 12.BImSchV : Ist nicht Gegenstand der 12. BImSchV (Störfallverordnung)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Keiner der Bestandteile ist gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Keine der Komponenten ist aufgeführt

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Keine der Komponenten ist aufgeführt

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Keine der Komponenten ist aufgeführt

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Keine der Komponenten ist aufgeführt

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ODE STARFLEX

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

EUCEB-Angaben:

Alle von ODE Yalitim hergestellten Produkte bestehen aus nicht eingestuften Fasern und sind von EUCEB zertifiziert.

EUCEB, Europäischer Zertifizierungsrat für Mineralwolleprodukte - www.euceb.org, ist eine freiwillige Initiative der Mineralwolleindustrie. Es ist eine unabhängige Zertifizierungsstelle, die garantiert, dass Produkte aus Fasern hergestellt werden, die die Freizeichnungskriterien für Karzinogenität (Anmerkung Q) der Richtlinie 97/69/EG und der Verordnung (EG) 1272/2008 erfüllen.

Um sicherzustellen, dass Fasern die Freizeichnungskriterien erfüllen, werden alle Prüfungen und Überwachungsverfahren von unabhängigen, qualifizierten Instituten durchgeführt. EUCEB stellt sicher, dass die Hersteller von Mineralwolle Selbstkontrollmaßnahmen umsetzen.

Die Mineralwollehersteller verpflichten sich gegenüber EUCEB:

- Probenahme- und Analyseberichten bereitzustellen, die von durch den EUCEB anerkannten Labors erstellt wurden und belegen, dass die Fasern eines der vier Freizeichnungskriterien erfüllen, die in Anmerkung Q der Richtlinie 97/69/EG genannt sind,
- jede Produktionseinheit zweimal pro Jahr einer Kontrolle durch einen vom EUCEB anerkannten unabhängigen Dritten zu unterziehen (Probenahme und Prüfung der Konformität mit der ursprünglichen chemischen Zusammensetzung),
- in jeder Produktionseinheit Verfahren zur internen Selbstkontrolle einzuführen.

Die Produkte, die der EUCEB-Zertifizierung entsprechen, werden durch das EUCEB-Logo auf der Verpackung erkannt.



Weitere Angaben siehe: www.euceb.org

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|------|---|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| CLP | Einstufungskennzeichnung Verpackungsverordnung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
| IATA | International Air Transport Association |
| IMDG | International Maritime Dangerous Goods |
| PBT | Persistent, bioakkumulierbar und toxisch |
| RID | Internationales Abkommen über den Transport gefährlicher Güter mit der Bahn |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulativ |

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaforderungen beschreiben. Sie sollen daher nicht so ausgelegt werden, dass sie eine bestimmte Eigenschaft des Produkts garantieren.